

Übersicht zum Umgang mit bautechnischen Nachweisen: Einschaltung saSV / PI / qTWP / berechtigten Personen (§ 54 Abs. 4) bei Vorhaben nach der Landesbauordnung NRW

 Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen  Architektenkammer Nordrhein-Westfalen		Vorhaben nach BauO NRW 2018						
		§ 63 - Genehmigungsfreistellung			§§ 64, 66 - vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren, referentielle Baugenehmig.			§ 65 - Baugenehmigungsverfahren
		A	B	C	D	E	F	G
WG GK 1 + 2 dazugehörige Nebengebäude + Nebenanlagen	<ul style="list-style-type: none"> NWG GK 1+2 (ohne SB) WG der GK 3 dazugehörige Nebengebäude + Nebenanlagen 	Garagen, überdachte Stellplätze + Fahrradabstellplätze, die einem WG dienen und NF >100m ² , ≤1000m ²	<ul style="list-style-type: none"> WG der GK 1 + 2 einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen, Freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude, auch mit Wohnteil, bis zu zwei Geschossen über der Geländeoberfläche, ausgenommen solche mit Anlagen für Jauche und Flüssigmist und eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche bis 200 m² 	gilt für Zeile 1., 3. bis 6. <ul style="list-style-type: none"> NWG der GK 1 bis 5 inkl. Sonderbau WG der GK 3 bis 5 	gilt nur für Zeile 2. <ul style="list-style-type: none"> WG der GK 4 und 5 Garagen mit NF >100m², ≤1000m² (MG) 	große Sonderbauten abschließender Katalog (§ 50 Abs. 2 BauO NRW 2018); kann alle Gebäudeklassen (GK 1 bis GK 5) betreffen		
	<ul style="list-style-type: none"> saSV-Bescheinigung über geprüfte Nachweise (Standicherheit, Brand-, Schall- und Wärmeschutz) müssen spätestens bei Baubeginn der BH vorliegen saSV-Bescheinigung über sphK ist mit Anzeige der abschließenden Fertigstellung bei der BA einzureichen 	<ul style="list-style-type: none"> saSV-Bescheinigung über Prüfung der Nachweise sind zusammen mit den in Bezug genommen bautechnischen Nachweisen spätestens bei Baubeginn bei der BA einzureichen schriftliche Erklärung der saSV über Beauftragung der sphK während der Bauausführung sind spätestens mit Anzeige des Baubeginns der BA vorzulegen saSV-Bescheinigung über sphK sind mit Anzeige der abschließenden Fertigstellung bei der BA einzureichen 						
1. saSV für die Prüfung der Standsicherheit								
1.1	Prüfung Nachweis	-	+	+	-	+	(siehe Spalte E)	+
1.2	sphK Bauausführung	-	+	+	-	+	(siehe Spalte E)	+
2. saSV für die Prüfung des Brandschutzes								
2.1	Prüfung Nachweis	- beachte: Erklärung EV	- beachte: Erklärung EV	+	-	(siehe Spalte F)	+	- beachte: Aufstellung Brandschutzkonzept (§ 54 Abs. 3 BauO NRW 2018) z.B. durch saSV oder öbuvSV für vorbeugenden Brandschutz
							beachte: Erklärung EV für GK 1 + 2, WG GK 3	
2.2	sphK Ausführung	-	-	+	-	(siehe Spalte F)	+	- Ggf. Beauftragung von saSV für Fachbauleitung Brandschutz (§ 50 Abs. 1 Nr. 21. BauO NRW 2018)
3. PI für Brandschutz							BA kann PI für Brandschutz zur Prüfung inkl. Zulassung von Abweichungen beauftragen (§ 58 Abs. 5 i.V.m. § 69 Abs. 1a))	
3.1	Prüfung Nachweis	-	-	-	-	+	„kleine“ Sonderbauten mit Ausnahme MG	+
3.2	sphK Ausführung	-	-	-	-	+	„kleine“ Sonderbauten mit Ausnahme MG	+
4. saSV für Erd- und Grundbau							saSV für die Prüfung der Standsicherheit können in Abstimmung mit dem Bauherrn saSV für Erd- und Grundbau hinzuziehen Ergebnis der Prüfung ist keine Bescheinigung, sondern das Ergebnis fließt in die Bescheinigung des saSV für die Prüfung der Standsicherheit ein, insofern Verweis auf Nr. 1.1	
5. saSV für Schall- und Wärmeschutz							Mit Ausnahme der Spalten I und IV gilt: wird ein bautechnischer Nachweis durch einen saSV für Schall- und Wärmeschutz erstellt, entfällt eine weitere Prüfung. Wurde aber der Nachweis von einer anderen Person ohne diese Qualifikation aufgestellt, ist eine Prüfung durch einen saSV für Schall- und Wärmeschutz erforderlich.	
5.1	Wärmeschutz	-	+	-	-	+	(siehe Spalte E)	+
5.1.1	Aufstellung oder Prüfung Nachweis							
5.1.2	sphK Ausführung	-	+	-	-	+	(siehe Spalte E)	+
							der-/dieselbe saSV wie 5.1.1	der-/dieselbe saSV wie 5.1.1 (§ 2 Abs. 3 GEG-UVO)
5.2	Schallschutz	-	+	-	-	+	(siehe Spalte E)	+
5.2.1	wie 5.1							
5.2.2	sphK Ausführung	-	+	-	-	+	(siehe Spalte E)	+
6. qTWP/berechtigte Person								
6.1	Aufstellung Nachw.	+	+	+	+	+	(siehe Spalte E)	+
6.2	sphK Ausführung	+	-	-	+	-	(siehe Spalte E)	-
6.3	Beseitigung baulicher Anlagen	Nach § 62 Absatz 3 ist bei nicht freistehenden Gebäuden die Beseitigung durch qTWP/berechtigte Person zu beurteilen und im erforderlichen Umfang nachzuweisen, dass die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, während und nach der Beseitigung standsicher ist; die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch qTWP/berechtigte Person zu überwachen.						